VERORDNUNG (EG) Nr. 2980/94 DER KOMMISSION

vom 7. Dezember 1994

zur Eröffnung von Kontingenten für die Einfuhr von Textilwaren der Kategorien 146A und 146B mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Anhänge IV und V der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2798/94 [2], insbesondere die Artikel 3 Absatz 3 und 5 in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EG) Nr. 517/94 Artikel 3 Absatz 3 können alle in Anhang V genannten Textilwaren mit Ursprung in den darin genannten Ländern in die Gemeinschaft eingeführt werden, sofern nach dem entsprechenden Verfahren des Artikels 25 eine jährliche Höchstmenge festgelegt wird.

Der Kommission liegen Anträge von 2 Mitgliedstaaten auf Eröffnung von Kontingenten für die Einfuhr von Waren der Kategorien 146A und 146B mit Ursprung in der Volksrepublik China zur Deckung einer gewissen Nachfrage vor. Aufgrund der Beratungen im Ausschuß nach Artikel 25 wurde es im Hinblick auf die Situation der Gemeinschaftsindustrie für angebracht erachtet, die jährlichen Höchstmengen, denen die Einfuhr von Waren der Kategorien 146A und 146B mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Gemeinschaft ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung unterworfen ist, auf jeweils 15 und 110 Tonnen festzusetzen. Die Anhänge IV und V der Verordnung (EG) Nr. 517/94 sind entsprechend zu ändern. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist darauf hinzuweisen, daß das Kontingent nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EG) Nr. 517/94 verwaltet wird.

Die Maßnahmen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des nach der Verordnung (EG) Nr. 517/94 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Einfuhr von Textilwaren der Kategorien 146A und 146B mit Ursprung in der Volksrepublik China werden jährliche Höchstmengen von jeweils 15 und 110 Tonnen festgesetzt, die nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EG) Nr. 517/94 verwaltet werden.

Artikel 2

Die Anhänge IV und V der Verordnung (EG) Nr. 517/94 werden in Übereinstimmung mit dem Anhang zu dieser Verordnung geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 1994

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 67 vom 10. 3. 1994, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 297 vom 18. 11. 1994, S. 6.

ANHANG

„ANHANG IV

Jährliche Gemeinschaftshöchstmengen nach Artikel 3 Absatz 1

(Für Warenbezeichnungen der in diesem Anhang aufgeführten Kategorien siehe Anhang I A dieser Verordnung)

CHINA

Kategorie	Einheit	Menge
ex 13 (1)	1 000 Stück	150
ex 18 (1)	Tonnen	98
ex 20 (1)	Tonnen	10
ex 24 (1)	1 000 Stück	120
ex 39 (1)	Tonnen	10
ex 78 (1)	Tonnen	3
115	Tonnen	450
117	Tonnen	450
118	Tonnen	950
120	Tonnen	63
122	Tonnen	130
123	Tonnen	5
124	Tonnen	600
125 B	Tonnen	8
127 B	Tonnen	5
ex 136 (1) (2)	Tonnen	285
140	Tonnen	100
145	Tonnen	7
146 A	Tonnen	15
146 B	Tonnen	110
146 C	Tonnen	270
156	Tonnen	760
157	Tonnen	5 400
159	Tonnen	3 020
160	Tonnen	30
161	Tonnen	10 777

(1) Die mit ‚ex' gekennzeichneten Kategorien beinhalten Waren, die weder aus Wolle oder feinen Tierhaaren noch aus Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Stoffen bestehen.

(2) Diese Kategorie beinhaltet nur Gewebe und andere Seidenwaren, andere als roh, abgekocht oder gebleicht, der KN-Codes 5007 20 19, 5007 20 31, 5007 20 39, 5007 20 41, 5007 20 59, 5007 20 61, 5007 20 69, 5007 20 71, 5007 90 30, 5007 90 50, 5007 90 90.

ANHANG V

Nach Artikel 3 Absatz 3

(Für Warenbezeichnungen der in diesem Anhang aufgeführten Kategorien siehe Anhang I A dieser Verordnung)

CHINA

Kategorien: 121, 125 A, 126, 127 A, 133, 137, 141, 151 B".